10. Zuwendungsfähige Ausgaben

[1]Zuwendungsfähig sind Personalausgaben nach Nr. 11, Sachausgaben nach Nr. 12 und Ausgaben für die Kinderbetreuung nach Nr. 13. [2]Es können nur Ausgaben anerkannt werden, die durch das bewilligte Projekt veranlasst, dem Projekt zuordenbar und angemessen sind. [3]Gemeinausgaben sind nur nach Maßgabe der Nr. 14 zuwendungsfähig.